

fleth' schreibt. Auch ist zu vermuthen, dass das Original der Sith. um einige Sätze reicher war und vielleicht etwas weiter reichte, als die erhaltene Hs.; vgl. oben zu 817 und 822, im Folgenden S. 137 f.

Die Einwendungen, welche gegen die Abhängigkeit der Ann. Fuld. von den Sith. erhoben worden sind, sind schon alle mehr oder weniger schlagend zurückgewiesen worden. Die wichtigste, auf welche Waitz¹ sich stützte, dass die Fuld. den Quellen näher ständen als die Sith., liess sich freilich nicht mit Erfolg widerlegen, so lange man nur mit den erhaltenen Quellen rechnete; denn aus diesen lässt sich weder der Inhalt der Fuld. noch der der Sith. ausreichend erklären. Auf Grund der Annahme einer verlorenen Quelle aber ist es Bernays (S. 116—122) nicht schwer geworden, eine ganze Reihe von Ausstellungen zu entkräften. Nur für das Jahr 796, das nach Waitz² entscheidend sein sollte, weiss er keine bessere Erklärung, als die, dass der Text der Sith. hier verderbt sein müsse; er nimmt aber auch nur für die Sith., nicht für die Fuld. Benutzung der verlorenen Quelle an. Ob das nun richtig ist, und welcher Art diese Quelle war, bedarf noch der Untersuchung.

2. Eine verlorene Quelle bis 796.

In dem Abschnitt von 714—740 der Ann. Fuld. ist von erhaltenen Quellen nur das *Chronicon Laurissense* benutzt. Ihm gegenüber weisen aber die Fuld. ein bedeutendes Mehr auf zu den Jahren 714. 715. 717 und 719, und hier nähern sie sich sehr den Ann. Mettenses (SS. I). Man vergleiche:

Ann. Mett. 714: 'Defuncto autem Pippino . . . Plectrudis etenim, relicta Pippini vidua, incomparabili odio contra Karolum succensa custodia eum publica observari iubet. Unde ille divino auxilio liberatus est'.	Ann. Fuld. 715: 'Post mortem Pippini Plichthrud, relicta eius vidua, incomparabili odio contra Karlum succensa custodia eum publica observari iubet. Unde ille divino auxilio liberatus . . .'
---	--

718 haben die Ann. Mett. ganz wörtlich wie die Fuld. 717: 'His temporibus Winfridus, qui et postea, cum episcopus ordinaretur, Bonifacii nomen accepit, doctor catholicus, natione Anglus, primum Romam, deinde cum auctoritate Gregorii papae in Franciam ad praedicandum verbum Dei venit' und 719: 'Bonifacius vir sanctissimus ('Idemque Bonifacius' Mett.) a praesule sedis apostolicae Gregorio Mogontiacae ('Magontiae' Mett.) civitati, metropoli Germaniae, archiepiscopus ordinatur et legatus Germanicus Romanae ecclesiae in Franciam mittitur.

1) Göttinger Nachrichten 1873, S. 595; Forschungen XVIII, 357.

2) Göttinger Nachrichten 1864, S. 63. Vgl. unten S. 128.